

Baugewerkschaft

Organ des Zentralverbandes christlicher Bauarbeiter Deutschlands

Erscheint jeden Sonntag. Bezugspreis vierteljährlich 2,50 Reichsmark (ohne Bestellgeld). Zu beziehen durch jede Postanstalt. ♦ Redaktionschluss: Montag morgens 9 Uhr.

Geschäftsstelle und Schriftleitung
Berlin-Lichtenberg, Am Stadtpark 2-3

Anzeigenpreis: für die Zeile 0,60 Reichsmark (Reklame 1,20 Reichsmark) zur Zeit der Zahlung. — Schluss der Anzeigenannahme 8 Tage vor Erscheinen jeder Nummer

Mitarbeit der Frauen

Nicht die erwerbstätige Mitarbeit der Frauen soll hier Gegenstand der Erörterungen sein. Notwendiger erscheint, einmal der gewerkschaftlichen Mitarbeit der Frauen unserer Kollegen das Wort zu reden. Der gewerkschaftlichen Mitarbeit der erwerbstätigen Frauen wird in der christlichen Gewerkschaftsbewegung ausreichend Beachtung geschenkt. Sowohl im Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften als auch in den einzelnen Berufsverbänden mit weiblichen Mitgliedern ist reichlich Vorsorge getroffen, daß nach allen Seiten hin den wohlverwogenen Interessen der erwerbstätigen Frauen gebührende Beachtung zuwenden kann. Auch die gewerkschaftliche Arbeiterinnen-Bewegung ist seit veranlaßt in der Gesamtbewegung der christlichen Arbeiterkraft.

Das Baugewerbe hat wenig oder gar keine Frauenarbeit. Die praktische gewerkschaftliche Arbeit erfordert aber auch hier erstens die Auseinandersetzung mit der Frage: Wie kann eine stärkere Mitarbeit unserer Frauen im Gewerkschaftsleben herbeigeführt werden?

Kein Zweifel dürfte bei den erfahrenen Gewerkschaftlern darüber bestehen, daß Ausmaß und Erfolg unserer Gewerkschaftsarbeit in starkem Maße abhängig sind von der Einstellung der Frauen. Wer hat nicht schon die Erfahrung gemacht, daß mit der freudigen Bejahung des Gewerkschaftsgedankens durch die Frauen sehr viel gewonnen, bei der Verdrossenheit derselben aber auch sehr viel verloren ist. Welcher Vertrauensmann hat nicht schon die Beobachtung gemacht, daß bei der richtig verstandenen Arbeit des Vertrauensmannes die Frau des Kollegen eine ganz bedeutende Rolle spielt. Namentlich ergibt sich das bei der Einklassierung der Verbandsbeiträge. Ist das Gewerkschaftsmitglied nicht zu Hause, so ist der arme Vertrauensmann dem Wohlwollen der Frau überantwortet. Und da wird sich bald herausstellen, ob dem Vertrauensmann sein schwieriges Amt erleichtert oder unerträglich gemacht wird. Nicht selten Geschimpfe und Gepöller der Frau des Hauses, das manchmal einen ungemütlichen Widerhall durch das ganze Haus findet. — Die Frau aber, aufgeklärt über den Sinn der Organisationsarbeit, vertraut mit den Vorgängen im Verbandsleben, wird dem Vertrauensmann in zuverlässiger Weise entgegen treten.

Aber mit der Kassierung der Gewerkschaftsbeiträge ist ja nicht die Arbeit des Vertrauensmannes erschöpft. Er soll der Vermittler, das Bindeglied, zwischen Mitgliedern und Verbandsleitung sein. Er soll den Kontakt im Organisationsgetriebe möglichst lebendig gestalten und erhalten. Er soll wesentlichen Anteil haben an der Interessierung und Erziehung der Gewerkschaftsmitglieder. Dementsprechend ist seine Arbeit auch in der Familie der Kollegen. Wehe nun, wenn die Frau kein Verständnis für diese Dinge aufzubringen vermag. Wenn sie gar stumpf und verschlossen bleibt gegen die doch so wohlgemeinten und für das Organisationsleben bitter notwendigen Funktionen des Vertrauensmannes. Man stelle sich vor, der Vertrauensmann hat den besondern Auftrag, zu einer Versammlung einzuladen. Es handelt sich darum, in der Versammlung zu ganz wichtigen Fragen Stellung zu nehmen. Die möglichst reifliche Beteiligung aller Kollegen ist erforderlich. Mit ganzem Eifer, mit heiligem Feuer will der Vertrauensmann seines Amtes walten. Doch der gute Wille prallt ab an der Hartnäckigkeit und an dem Unverständnis der Frau. Gewiß gibt es auch Männer wie diese Frauen. Gaben wir aber einen auch nur halbwegs brauchbaren Gewerkschaftler vor uns und stoßen bei seiner leidenschaftlichen Frau auf diese Schwierigkeiten, so wirkt das doppelt schmerzhaft. Ist dagegen die Frau schon für unsere Sache gewonnen, ganz für die gewerkschaftliche Mitarbeit erwärmt, dann lassen sich auch laue Gewerkschaftler leichter bei der Stange halten.

Allerhand Beispiele lassen sich beibringen, um zu zeigen, wie wertvoll die Mitarbeit der Frauen sein kann. Man bedauere die Haltung der Frauen im Wirtschaftskampfe, im Streik. Man überlege, wie gerade sie bei der Vorbereitung häufig die unannehmbaren Forderungen darstellten. — Aber es soll hier weniger darauf ankommen, die Erfahrungen, die allenthalben gemacht werden, wiederzugeben. Angehörige der nicht wegzuleugnenden Tatsache muß es mehr darauf ankommen, zu untersuchen, was getan werden

muß, um Besserung herbeizuführen. Es müssen Wege gefunden werden, eine möglichst wirksame Mitarbeit der Frauen zu erzielen.

Drei große Aufgaben scheinen dabei der besonderen Herausarbeitung wert zu sein: 1. die Aufklärungsarbeit durch die Gewerkschaftsmitglieder, 2. besondere Veranstaltungen der örtlichen Organisationen und 3. Förderung dieser Arbeiten durch die Leitungen der Organisationen. Der bedeutendste Weg ist naturgemäß die Aufklärungsarbeit der Gewerkschaftsmitglieder. Sofern es sich um Verheiratete handelt, bietet sich ja wohl die meiste Gelegenheit, auch die verheiratete Frau für die Mitarbeit zu gewinnen. Mann und Frau tragen gemeinsam des Lebens Last. Freud und Leid wird vor ihnen geteilt, da müssen auch die Fragen des Gewerkschaftslebens gemeinsam getragen werden. Freilich mögen andere Dinge als näher liegend erscheinen. Es sollte aber nicht schwer sein, auch allmählich der Frau die Ueberzeugung beizubringen, daß die Gewerkschaftsfrage nicht in letzter Linie eine Existenzfrage ist für die Familie. Solide und stabile Arbeitsverhältnisse bilden mit die Grundlage für geordnetes Familienleben. Diese Arbeitsverhältnisse werden aber auf die Dauer nur durch die gewerkschaftliche Organisation errungen werden können. Wird die Frau überzeugt von der Notwendigkeit unserer gewerkschaftlichen Bestrebungen, so wird sie um so verständnisvoller auch allen anderen Fragen gegenüber stehen: der Beitragsfrage, der Frage der Unterstützungen, der Frage des Versammlungsbesuchs. Voraussetzung für die Gewinnung der Frau wird allerdings sein müssen, daß der Kollege selbst mit ganzem Herzen bei der Sache ist. Ihm wird um so eher Erfolg beschieden sein. Gewiß, es ist nicht gerade leicht, bei der Frau für die Verständnisse im Gewerkschaftsleben Verständnis zu wecken. Da versagen vielfach selbst die Männer. In Zeiten gewerkschaftlicher Hochkonjunktur, wo also auch den Frauen die Früchte der Gewerkschaftsarbeit in den Schoß fallen, da ist die Aufklärungsarbeit leichter. Da ergeben sich aber auch die Anhaltspunkte für erfolgreiche Bekämpfung der Widerstände. Wo also ein echtes, rechtes Zusammenleben in der Familie anzutreffen ist, da wird auch gegenüber der Gewerkschaftsfrage gleiche Gesinnung vorhanden sein, da wird auch die Mitarbeit der Frau gesichert sein.

Schwieriger wird die Sache schon, wo die Frau oder der Mann in dieser oder jener Frage ihre eigenen Wege gehen. Wo der Mann, um das für unsere Erörterungen nächstliegende Beispiel heranzuziehen, sich mit seiner gewerkschaftlichen Betätigung von aller Außenwelt abschließt. Wo er selbst zwar ein halbwegs annehmbarer Gewerkschaftler ist, wo er aber nicht versteht, sich anderen mitzuteilen, andere, auch seine Frau, zu gewinnen. Wo der Mann unwirsch und mürrisch aus der Gewerkschaftsversammlung heimkommt und so der ganzen Umgebung ein schlechtes Bild von der Gewerkschaftsarbeit übermittelt. — Oder wo die Frau, vielleicht aus vollständig anderen Verhältnissen hervorgegangen, ganz hartnäckig der noch so zäh betriebenen Aufklärung sich widersetzt. Bei Gott, die Menschen sind verschieden, sie sind keine Engel. Bei ausdauernder, unverdrossener Arbeit aber muß es gelingen, mehr und mehr die Frauen zu gewinnen.

Zähe, ausdauernde Arbeit hat die Gewerkschaftsbewegung hoch gebracht, sie muß auch die Frauen zu der Höhe unserer Bewegung emporführen. Ledige Kollegen werden in ihrem Familienkreis sich der gleichen Aufgabe zu widmen haben. Hier, wo vielleicht eine größere Zahl erwachsener Familienmitglieder vorhanden ist, wird die Arbeit noch fruchtbarer sein. Da wird bei den heranwachsenden Geschwistern das Fundament gelegt werden können für die ganze Lebens-einstellung, auch den Gewerkschaften gegenüber.

Die Arbeit der einzelnen muß dann aber Ergänzung finden durch Punkt 2: die besonderen Veranstaltungen der örtlichen Organisation (Ortsgruppe, Ortsartell). Nicht Aufklärung und Interessierung der Frauen muß auch hier das Ziel sein. Freilich geschieht da und dort an geselligen Veranstaltungen, an Festlichkeiten genug, fast zu viel, Veranstaltungen mit wohl überlegtem Programm, Festrede usw. Wenn aber härter zugeesehen wird, so wird man finden, daß am allerwenigsten Bedacht darauf genommen wird, nun auch Sinn und Herzen der Frauen für die Gewerkschaften zu gewinnen. Die „Festrede“ darf nicht lang sein, es bleibt nur Zeit für die allgemein üblichen, weise oder

weniger formgerecht gedrehten Redensarten. Ganz besonders der Frauen zu gedenken, den Versuch zu machen, gerade diesen einmal recht eindringlich ins Gewissen zu reden, wird man in den allermeisten Fällen vermissen. Vielleicht auch hat das „Festprogramm“ zu viel andere Punkte. Kurz und gut, der erfahrene Gewerkschaftler wird zugeben müssen, daß auch hier wenig, allzuwenig für die Gewinnung, für die Interessierung der Frauen geschieht. Und deshalb wird für die Zukunft mehr und mehr diesem Umstande Rechnung getragen werden müssen. Es wird versucht werden müssen, durch besondere Veranstaltungen dem Ziele näher zu kommen. Veranstaltungen, in deren Mitte ein der Frauenpsychik, dem Frauenherzen angepaßter Vortrag steht, und der dann unruhig wird von anderen Darbietungen. Es braucht nicht Klavier und Sünden dabei zu sein, wie es Konsumvereine machen. Es gibt auch andere Darbietungen, deklamatorischer, gesanglicher, musikalischer Art, für die Frauengemüter empfänglich sind. Die Hauptsache aber muß die Mitarbeit der Frauen bleiben. Sie müssen für unsere Sache gewonnen werden. Stehen die deutschen Gewerkschaften erst am Anfange ihrer Aufgaben, ist es sicher, daß die rationalisierte deutsche Wirtschaft neue Entwicklungen eröffnet, dann muß um so mehr auch daran gearbeitet werden, die deutschen Frauen für die großen Geschwinde im Wirtschaftsleben zu gewinnen.

Und bei der Größe der hier auftauchenden Fragen werden dann 3. von den Leitungen der Organisationen die nötigen Mittel zur Anwendung gebracht werden müssen. Es sei da vornehmlich daran erinnert, durch neues Werbematerial und auch bei dem allgemein üblichen Werbematerial mehr als früher der Frage der Mitarbeit der Frauen Beachtung schenken. Wie oft wenden sich die Werbeschriften an die „Kollegen und Kolleginnen“, warum nicht auch hin und wieder an die „Frauen der Kollegen“. Gewiß wird man der Meinung sein können, daß vieles von unserem allgemeinen Werbematerial den Frauen und ihrer Gewinnung zur Mitarbeit gute Dienste leisten könnte. Demnach wird nicht unterlassen werden dürfen, auch der Frauen besonders zu gedenken.

Genug! Meine Darlegungen dürften erwiesen haben, daß hier ganz außergewöhnlich wichtige Fragen des Gewerkschaftslebens auftauchen. Ist in neuerer Zeit allenthalben in der Gewerkschaftsbewegung eine außerordentliche Werbetätigkeit zu beobachten, so soll nicht unterlassen werden, auch die Frauen der Gewerkschaftler zu gewinnen. Unsere ganze gewerkschaftliche Arbeit wird um so erfolgreicher sein, je verständnisvoller sie von unseren Frauen unterstützt wird. Darum:

Mitarbeit unserer Frauen!

Soziale Beifragen

Den Arbeiter und die Arbeiterin 9, 10 oder gar 11 Stunden ins Rad der Arbeit zu spannen, mag zunächst profitlicher erscheinen als eine achtstündige Arbeitszeit. Aber wenn man in Betracht zieht die vorzeitige Abnutzung der Kräfte des Arbeiters, die Schwierigkeit oder Unmöglichkeit, ein richtiges Familienleben zu führen, die Verwahrlosung der Kinder, in deren Erziehung die starke Hand des Vaters nicht genug eingreifen kann, die Reizung des überanstrengten Arbeiters zu Alkoholismus und alles was damit verbunden ist, so wird die Rechnung doch eine wesentlich andere.

Es ist erfreulich, daß die Epigenetischen erneut die Einhaltung des Achtstundentages gefordert haben. Die Einführung des Achtstundentages ist eine Kultur-tat gewesen. Die Forderung des Achtstundentages wird mit Recht von der Arbeiterkraft und ihren Gewerkschaften in erster Linie kulturpolitisch begründet. Gewiß darf der Achtstundentag für manche Gewerkschaften nicht so eng schematisch durchgeführt werden. Aber dieser Gesichtspunkt verpflichtet auch die Arbeiterkraft im allgemeinen nicht.

Daß der Arbeitgeber seine Arbeiter für eine gewisse Zahl von Tagen bezahlen muß, an denen sie tatsächlich nicht arbeiten, erscheint als eine weitere Belastung. Alle aber, die diese Last als untragbar hinfellen, machen doch tatsächlich selbst alljährlich Ferien. Deshalb? Weil sie fühlen, daß sie eine Erholung in unserer hastigen Zeit nötig haben. Sie sind überzeugt, daß die Ausgaben für die Ferien sich durch gesteigerte Arbeitslust und Arbeitsfähigkeit reichlich bezahlt machen. Wo! Der Arbeiter ist doch schließlich auch ein Mensch,

nicht eine Maschine. Wer er arbeiten ohne Unterbrechung, so wird er auf die Dauer leicht krank und fällt der Krankenkasse zur Last, oder er wird vor der Zeit invalide und damit eine Last für die Alters- und Invalidenversicherung, oder für seine Familie, oder für die Armenpflege. Was ist dann gewonnen? Was ist gewonnen, wenn er zwar arbeitsfähig bleibt, aber nur mit Unruhe, mit Ueberdruß an die Arbeit geht? Sollte sich da nicht die „Brot“ eines kurzen, bezahlten Urlaubes als ein gutes Geschäft des Unternehmers herausstellen?

Mögen die Arbeitgeber nicht vergessen, daß das kapitalistische System sich nur durch hohe Löhne, niedrige Preise und dauernde Beschäftigung halten und rechtfertigen kann. In den Vereinigten Staaten, wo diese Erkenntnis längst vorhanden ist, sind die Löhne unter Einwirkung der zunehmenden Kaufkraft des Geldes von 1914 bis 1921 um 20 Prozent, also um 2 Prozent im Jahre, gestiegen. Wenn die heutige kapitalistische Wirtschaft das nicht will oder kann, muß sie sich durch Übernahme sozialer Lasten, einschließlich ausreichender Arbeitslosenfürsorge, verschern. Die Unternehmer und der Kapitalismus, die die sozialen Lasten einsparen wollen, ohne sie durch hohe Löhne übersüssig zu machen, organisieren in der Arbeiterschaft, vorwiegend bei den Arbeitslosen, unermüdet eine „Rote Armee“.

Wer fragen wir uns: Ist denn wirklich die soziale Last für unser Unternehmertum unentzählich geworden? Deutschland zahlt jährlich 2,5 Milliarden Mark für seine Sozialversicherung. An Löhnen und Gehältern werden in Deutschland auf Grund von Schätzungen aus der Lohnsteuer etwa 37 Milliarden Mark gezahlt. Wir müssen uns aber darüber klar sein, daß Löhne und Gehälter auf der einen und die Beiträge zur Sozialversicherung auf der anderen Seite als eine einheitliche Leistung der Wirtschaft angesehen werden müssen. Die Annahme, daß in Deutschland und Bayern Beiträge zur Sozialversicherung 39,5 Milliarden Mark an Löhnen und Gehältern ohne Sozialversicherung gezahlt würden, wird wohl nur von wenigen bestritten werden. Dann können die 2,5 Milliarden Mark auch nicht als Sonderlast der Wirtschaft angesehen werden. Die Sozialversicherung vereinigt in sich, wie in einer Leinwand des Reichsarbeitsministeriums ausgeführt wird, wenigstens zum überwiegenden Teil, die frühere gesetzliche Fürsorge der Unternehmer, die Vorzüge der Arbeiter und die Fürsorge der öffentlichen Verbände. Die Sozialversicherung ist öffentlich-rechtlicher Sparzwang zur Erhaltung von Gesundheit und Arbeitskraft der versicherten Bevölkerung und zugleich Mittel zur Abwehr im Falle der Krankheit und des Unfalles, der Berufsunfähigkeit und der Invalidität, der Altersschwäche und des Todes. Ohne die Sozialversicherung ist die Lebensführung der Arbeiterschaft und der Angehörigen im ärmsten Kern gefährdet. Infolge der Sozialversicherung hebt sich die gesamte körperliche und sittliche Lebenshaltung des Teiles der Bevölkerung, der seine Arbeitskraft in abhängiger Stellung verwendet. Eine gute Sozialversicherung stellt eine lebensfähige Wirtschaft voraus; sie ist aber zugleich die Voraussetzung für wirtschaftlichen Fortschritt.

Die Hälfte der Beiträge zur Sozialversicherung wird bebaut von den Arbeitnehmern aufgebracht. Schließlich werden durch die Sozialversicherung die Etats der Gemeinden für Wohlfahrtszwecke und Armenalpen um

mehrere hundert Millionen Mark jährlich verringert, die ohne Sozialversicherung durch allgemeine Steuern aufgebracht werden müßten. Sieht man die Sache so an, dann schrumpfen die 2,5 Milliarden Mark schon auf kaum 1 Milliarde Belastung der Wirtschaft zusammen. So beurteilt Stegerwald die Belastung der Industrie.

Erfreulich ist der bekannte Vorstoß von Dr. Silberberg. Dieser Vorstoß hat auch heute noch Bedeutung, trotzdem schon die eine oder andere Wendung von „Freunden“ Silberbergs „interpretiert“ worden ist und trotz des neuesten Vorgehens der Industrie gegen den Achtstundentag. Die berechnete Frage ist nur, ob Dr. Silberbergs Einfluß und Kraft ausreichen, um sich in seinen Kreisen durchzusetzen. Wenn die Industrie endlich zu einer Verständigung mit der Arbeiterschaft bereit ist, so sollte sie ungehindert mit den Spitzenverbänden der Gewerkschaften eine neue Arbeitsgemeinschaft eingehen.

Der Arbeitsgemeinschaftsgedanke muß ausgebaut und ihm von beiden Seiten ein wahrer Inhalt gegeben werden. Der Arbeitsgemeinschaftsgedanke hatte beinahe seine Krönung gefunden in dem Abkommen vom 15. November 1918, wo Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisation sich zu einer Zentralarbeitsgemeinschaft zusammenschlossen. Hier wurde die Gewerkschaft als berufene Repräsentantin der Arbeiterschaft anerkannt, die Koalitionsfreiheit wurde festgelegt, die Regelung der Arbeitsbedingungen auf dem Wege des Tarifvertrages ausgesprochen, der Achtstundentag anerkannt und das Bekenntnis, Streitigkeiten auf dem Wege der Schlichtung auszutragen, niedergelegt. Der Grundgedanke, daß die wirtschaftlichen und sozialen Fragen gemeinsamen beraten und die vorhandenen Gegensätze im Wege des Ausgleichs zum Austrag gebracht werden sollten, gaben dem damaligen Abkommen den richtigen Inhalt. In diesem Gedanken halten die christlichen Gewerkschaften nach wie vor fest, wie dies mit aller Deutlichkeit alle neueren Tagungen des Deutschen Gewerkschaftsbundes und der christlichen Gewerkschaften bewiesen haben.

Die Lohnhöhe ist in vielen Berufen in Deutschland für Millionen von Arbeitern nicht ausreichend. Es greift eine Massenverarmung Platz, die das schlimmste befürchten läßt. 2,5 Millionen Arbeiter, Arbeiterinnen und Angestellte sind in Deutschland vorhanden, die nicht einmal das physische Existenzminimum von 80 M. monatlich verdienen. Gut 70 Prozent aller Lohn- und Gehaltsempfänger haben weniger als 3500 M. pro Jahr an Einkommen. Der Jahresdurchschnittslohn der Industriearbeiterschaft beträgt kaum 1400 M. im Jahre.

Das Reichstatistische Amt hat im vorigen Jahre ein Mindesteinkommen für eine fünfköpfige Familie errechnet. Darnach sind notwendig im Jahr:

1. Für Ernährung	1448,07 M.
2. - Heizung und Beleuchtung	120,90 "
3. - Bekleidung	292,90 "
4. - Wohnung	530,30 "

Diese Ausgaben betragen somit jährlich rund 2600 M. Es sind aber nicht berücksichtigt Steuern, soziale Versicherungsbeiträge, Schulgeld, Einrichtungsgegenstände für die Familie u. dgl. mehr. Die jetzt mit

einem Gesamtbeitrag von 1200 Mark zu veranschlagen. Es ergebe sich somit ein notwendiges Jahres-einkommen von 3812,10 Mark. Die heutigen Arbeiterlöhne betragen für Millionen nicht einmal die Hälfte des genannten Betrages.

Wir müssen eine Lohnhöhe anstreben, die es dem Arbeiter ermöglicht, mit seiner Hände Arbeit sich und seine Angehörigen gut zu ernähren und anständig zu kleiden, wie es sich für Kulturmenschen in unserer Zeit- alter geziemt.

(Schluß folgt.)

Die Krisenfürsorge

Die neue Krisenfürsorge ist am 21. November in Kraft getreten. Von diesem Zeitpunkt ab sind die ausgesetzten Erwerbslosen nicht mehr auf die öffentliche Wohlfahrts-pflege angewiesen. Sie genießen wieder eine der Erwerbs-losenfürsorge gleichwertige Unterstützung.

Ohne besonderen Antrag werden die Leistungen der Krisenfürsorge gewährt an:

1. Erwerbslose, die nach dem 20. November d. J. 52 Wochen lang Erwerbslosenunterstützung bezogen haben, also ausgesetzt sind;

2. Erwerbslose, die in der Zeit vom 1. April bis zum 20. November 1926 die Höchstdauer der Erwerbslosen-fürsorge überschritten haben, ganz gleich, wie lange die Höchstdauer nach dem damals in Geltung befindlichen Ver-trag gewesen ist, und die danach von der öffentlichen Fürsorge unterstützt worden sind.

Auf besonderen Antrag können in die Krisenfürsorge auch solche Erwerbslose aufgenommen werden, die in der Zeit vom 1. April bis 20. November 1926 ausgesetzt worden sind, aber nicht laufend von der öffentlichen Fürsorge unterstützt worden sind.

Endlich ist zum Ausgleich von besonderen Härten noch zugelassen, daß auf Antrag auch solche Erwerbslose in die Krisenfürsorge einbezogen werden, die bereits vor dem 1. April 1926 die Höchstdauer der Unterstützung erreicht hatten, gleichviel, ob sie seitdem von der öffentlichen Wohl-fahrtspflege unterstützt worden sind oder nicht. Die Auf-nahme dieser letzten Gruppe in die Krisenfürsorge ist aber davon abhängig, daß ihr Auscheiden aus der Erwerbs-losenfürsorge darauf zurückzuführen ist, daß in ihrem Be-zirk oder in ihrem Beruf besonders lange Erwerbslo-sigkeit geherrscht hat. Das zuständige Landesamt für Ar-beitsvermittlung hat die Bezirke und Berufe anzugeben, für die diese Voraussetzungen zutreffen. Ebenso hat es den Zeitpunkt zu bestimmen, von dem ab die besonderen Er-schwernisse auf dem Arbeitsmarkt als vorliegend anzu-sehen sind. Anträge um Aufnahme in die Krisenfürsorge in besonderen Härtefällen müssen bis zum 31. Dezember d. J. gestellt werden.

Zu beachten ist, daß die Krisenfürsorge für die beiden ersten Gruppen ohne weiteres, für die beiden letzten Gruppen nur nach pflichtmäßigem Ermessen der zuständi-gen Stellen zu gewähren ist. Da im übrigen für die Krisenfürsorge die Vorschriften der Erwerbslosenfürsorge gelten, so hat der Arbeitsnachweis, der die Krisenfürsorge gewährt, nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, die Arbeitsfähigkeit und Arbeitswilligkeit der Unterstüzten zu prüfen. Die Krisenfürsorge soll nicht etwa den Gemeinden die Sorge für die Arbeitsfähigen ab-nehmen, die für den Arbeitsmarkt gar nicht mehr in Be-tracht kommen, deshalb sind Arbeitsfähigkeit und Ar-beitswilligkeit der Erwerbslosen vor der Aufnahme in die Krisenfürsorge erneut zu prüfen.

Kann der Austritt aus der Gewerkschaft von der Einhaltung einer Kündigungsfrist abhängig gemacht werden?

Von Dr. Franz Gierig, Siegburg.

III.

Zur Aufhebung des § 152 Abs. 2 der Reichs-gewerbeordnung durch den Art. 159 der neuen Reichs-verfassung und damit für die Zulässigkeit von Kündi-gungsklauseln haben sich weiterhin u. a. ausgeprochen die Entscheidungen des Landgerichtes Künzler vom 10. Juni 1925, des Landgerichtes II Berlin Nr. 38/9b 153/75, des Amtsgerichtes Hamburg vom 1. März 1925, des Schlichtungsamtes Nordhaver vom 13. Mai 1921, des Schlichtungsamtes Innsbruck vom 31. August 1921, des Landgerichtes Potsdam vom 20. März 1921 Nr. 4 B. 24/25 (Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht 1925/174), Schlichtungsamt 1921/55, Schlichtungs-wesen 3. Jahrgang Seite 206, Gierig, Das Arbeitsrecht in der Praxis, Band 1, Seite 151 u. a. m. Pöggendorf, Die Urteile des Reichsgerichtes vom 6. 1. 1922, 2. 6. 1922 und 8. 2. 1923 (Reichsgericht in Zivilsachen Band 104, Seite 327, Juristische Wochenchrift 1921, Seite 1011, Sachverh. Arb. 28, Seite 72, Juristische Wochenchrift 1925, Seite 657, Leipziger Zeitung v. Seite 715, Recht 1925 Nr. 1067, 2. Oberlandesgerichtes Stuttgart vom 25. 4. und 12. 5. 1925, Nr. 137/1925 und U 136/1925 sowie des Oberlandesgerichtes Jena Nr. 2 U 116/22 (Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht 1924/155) auf dem Standpunkte, daß die Bestimmungen des § 152 Abs. 2 der Reichsgewerbeordnung trotz des Grundgesetzes des Art. 159 der Reichsverfassung auch heute noch in Kraft sind, und dementsprechend der Reichs-gerichtshof von Kündigungs-klauseln in Satzungen von Verbandsvereinigungen entgegensteht.

Ein Urteil des Amtsgerichtes Leipzig vom 13. 10. 1921, Nr. 3 C 293/20 (Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht 1925/560) hält, allerdings im Gegensatz zur herrschenden Ansicht, Kündigungs-klauseln in Satzungen von Verbands-vereinigungen ohne Rücksicht darauf, ob der § 152 Abs. 2 der Reichsgewerbeordnung gilt, für richtig, weil sie einen Vorstoß gegen den Art. 159 der Reichsverfassung ent-halten. D. h. die Austrittsmöglichkeit der Mitglieder

einer wirtschaftlichen Vereinigung erschweren. Das Amts-gericht Leipzig schränkt diese Ansicht allerdings dahin ein, daß Berufsvereinigungen unter Umständen das Recht haben, die Einhaltung einer kurzen (höchstens einmonatigen) Kündigungsfrist zu verlangen, sofern dies im In-teresse ordnungsmäßiger Geschäftsf. und Kostenträger erforderlich ist.

Das Landgericht Leipzig hält in einem Urteile vom 9. 2. 1924 (Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht 1924/305) jedenfalls eine sechsmonatige Kündigungsfrist als mit Art. 159 der Reichsverfassung unvereinbar und daher für unrichtig, während das Amtsgericht Dresden in einem Urteile vom 11. 12. 1923 (Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht 1924/306) die Frage offen läßt, ob nicht eine kürzere Kündigungsfrist zulässig vereinbart werden kann, weil die Festsetzung einer angemessenen Kündi-gungsfrist zum Lebensinteresse jeder größeren Vereinigung gehört.

Eine gewisse Bestätigung der Zulässigkeit von Kündi-gungsklauseln in Satzungen von Berufsvereinigungen liegt endlich in einem Urteil des Landgerichtes I Berlin Nr. 35 C 62/26 (Recht und Rechtswort 1926/9/36), nach welchem die Nichtzahlung der Verbandsbeiträge noch nicht als rechtsgültige Aufkündigung der Verbandsmitglie-derschaft gilt und in dessen Begründung es u. a. heißt:

„Der Beklagte ist durch seinen Beitritt zum Bunde verpflichtet worden, die satzungsmäßigen Beiträge für die Dauer der Mitgliedschaft zu zahlen (§ 705 BGB, § 16 der Satzung). Die Mitgliedschaft des Beklagten, welche mit seinem Eintritt am 29. 1. 1919 begonnen hatte, ist dadurch erloschen, daß der Bund ihn am 1. Juli 1925 in den Listen gestrichen hat, weil er mit seinen Beiträgen länger als drei Monate im Rückstand war (§ 12 der Satzung). Die Ansicht des Beklagten, daß in der Nichtzahlung der Beiträge, deren Zahlung seiner Bekanntheit nach im November 1923 aufgehört hat, eine Kündigungserklärung zu erblicken sei, und daß dem Bund daher seitdem keine Ansprüche mehr gegen ihn zu-kommen, ist nicht haltbar. Nach § 11 der Satzung ist allerdings ein Mitglied jederzeit zum Austritt aus dem Bunde berechtigt; die Austrittserklärung ist aber durch Einsichtsbuch an die zuständige Verwaltungsstelle zu richten. Eine ordnungsmäßige Kündigung der Mitgliedschaft liegt also nicht vor. Der Bund war auch keineswegs verpflichtet, die Streichung schon nach dreimonatiger Nichtzahlung der Beiträge vorzunehmen. Die Satzung gewährt ihm nur das Recht zur Streichung. Da diese

erst am 1. Juli 1925 erfolgt ist, ist der Beklagte bis dahin als Mitglied zu betrachten und bis dahin zur Zahlung der satzungsmäßigen Beiträge verpflichtet.

Ein Urteil des Amtsgerichtes Leipzig (Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht 1923/580) hält dagegen jede Kündigungs-klausel in Satzungen von Berufsvereinigungen mit der Begründung für richtig, daß der Art. 159 der neuen Reichsverfassung jede vertragliche Bindung ausschließt.

Endlich verdient in diesem Zusammenhang ein Urteil des Landgerichtes Frankfurt a. M. vom 4. 1. 1924 Nr. 16 S 278/22 (Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht, 4. Jahrg. Spalte 177) Beachtung, nach welchem auch bei entgegenstehenden Satzungsbestimmungen jedes Mitglied einer Berufsvereinigung das Recht hat, beim Vorliegen eines wichtigen Kündigungsgrundes fristlos aus der Ver-einigung auszutreten, da nach der Urteilsbegründung des in den §§ 39 und 723 des Bürgerlichen Gesetzbuches fest-gelegte Recht zu jederzeitigen fristlosen Austritte wegen wichtigen Grundes auch durch Satzungsbestimmungen nicht rechtsgültig ausgeschlossen werden könne.

Auch in der Literatur sind die Ansichten über die Zu-lässigkeit von Kündigungs-klauseln in Satzungen von Ar-beitgeber- und Arbeitnehmerverbänden geteilt, die herr-schende Meinung weicht sich aber für die Zulässigkeit und Rechtsgültigkeit solcher Kündigungs-klauseln aus.

So führt z. B. Kaskel im Arbeitsrecht, Seite 232, an:

„Die Gewährleistung der Vereinigungsfreiheit be-deutet, da eine solche Freiheit für andere Vereinigungen außerhalb der Koalitionen längst bestand, die Gleich-stellung der Koalitionen mit sonstigen Vereinigungen, also die Vereinigung aller für Koalitionen gegenüber sonstigen Vereinigungen bestehenden Ausnahmegesetze und zwar sowohl negativ die Unterlassung von besonderen Beschränkungen wie positiv die Gewährung der gleichen Förderung, wie sie für andere Vereinigungen besteht. Diese Vorchrift enthält daher zugleich die Aufhebung des § 152 Abs. 2 der Gewerbeordnung, der den Koalitionen der Vereinsbeiträge, verleiht hatte. Bisweilen wird die Freiheit jederzeitigen Austritts aus einer Koalition trotz bestehender Kündigungs-fristen auch darauf gestützt, daß Art. 159 der Reichsverfassung jede vertragliche Bindung ausschließt, vgl. z. B. Amtsgericht Leipzig, Neue Zei-tung für Arbeitsrecht 22, Spalte 580. Dies ist völlig abwegig, da jede Vereinigung im Rechtsinne eine ver-tragliche Bindung begrifflich voraussetzt, aber gerade die

Einzelne Vorschriften der Erwerbslosenfürsorge haben keine Geltung für die Krisenfürsorge, so der § 4, der für die Erwerbslosenfürsorge das Erfordernis der dreimonatigen Krankenversicherungspflichtigen Beschäftigung in den letzten zwölf Monaten vorsieht. Bei Vorhandensein dieser Beschäftigung tritt ja die Erwerbslosenfürsorge ein, so daß die Krisenfürsorge noch nicht notwendig ist. Aber die Erwerbslosen müssen vor ihrer Erwerbslosigkeit Kranken- oder angefallenenversicherungspflichtig gewesen sein. Andere Regionenkreise kommen nicht in Betracht. Bedürftigkeit ist ebenso wie in der Erwerbslosenfürsorge Voraussetzung für die Unterstützung.

Jugendliche, die ausgestellt sind, haben auch Anspruch auf die Krisenfürsorge.

Für Ausländer gilt sie nur, wenn ihr Heimatstaat deutschen Erwerbslosen nachweislich eine gleichwertige Fürsorge gewährt. Vorläufig gilt die Gegenseitigkeit nur für Österreich als verbürgt, so daß den Angehörigen der Republik Österreich die Krisenfürsorge zu gewähren ist, anderen Ausländern dagegen nicht, solange keine weiteren Bestimmungen getroffen werden.

Die öffentlichen Arbeitsnachweise, denen die Durchführung der Erwerbslosenfürsorge obliegt, haben auch die Krisenfürsorge zu verwalten.

Beim Uebergang von der Erwerbslosenfürsorge in die Krisenfürsorge gibt es keine Wartezeit. Erhält jedoch ein Unterstützungsempfänger Beschäftigung von mehr als sechs Wochen Dauer und kehrt dann in die Krisenfürsorge zurück, so hat er die gleiche Wartezeit durchzumachen, wie in der Erwerbslosenfürsorge.

Soweit die Empfänger von Krisenunterstützung trotz besonderen Bemühungen des Arbeitsnachweises auf dem freien Arbeitsmarkt keine Beschäftigung finden können, sind sie bevorzugt vor anderen Erwerbslosen zu den öffentlichen Notstandsarbeiten heranzuziehen.

Die Krisenfürsorge gilt bis zum 31. März 1927. C. M.

Allgemeine Rundschau

Sozialdemokratie und Mietenerhöhung

Während ein Teil der sozialdemokratischen Presse gegen den Minister Girtler wegen seines bekannten Aufrufes eine Heiße entfacht, hat sich der „Vorwärts“ von Anfang an reservierter verhalten. Jetzt schreibt er in seiner Nummer 563 vom 30. 11. 1926 in einem Aufsatz „Wohnungsbau-Finanzierung“: „Gegen die Erhöhung der Miete zur ausschließlichen Verwendung des Aufkommens für den Wohnungsbau wäre unter bestimmten Umständen kaum etwas einzuwenden. Ein Anzeichen der Mieten ist auch auf die Dauer kaum zu vermeiden, insbesondere nicht, je mehr Familien in Neubauwohnungen zu wesentlich höherer Miete zahlen müssen. Voraus es ankommt, ist, daß die Mehrmiete aus Wohnungen nicht dem Hausbesitzer, insbesondere nicht dem Inflationshausbesitzer und dem in der Vorkriegszeit stark verschuldeten Hausbesitzer, der seine Hypotheken aus Sparlaffengelobtem losgeworden ist, zugute kommt, sondern dem ehemaligen Spartanteninhaber in Gestalt von gesenkten Mietmieten.“ Das ist ganz unsere Meinung. Freilich ist der „Vorwärts“ seine Stellungnahme hinterher wieder ein, indem er schreibt: „Eins steht fest, bei der jetzigen Haltung des Unternehmertums, das einen Lohnausgleich für die im Juli eingetretene Mieterhöhung bekämpft, kann an eine weitere

Am 11. Dezember 1926 ist der fünfzigste Wochenbeitrag für das Jahr 1926 fällig.

Erhöhung der Mieten nicht gedacht werden.“ Aber ist ja wohl weniger eine Ablehnung, als vielmehr eine Mahnung an das Unternehmertum, durch seine Haltung eine weitere Mieterhöhung nicht unmöglich zu machen. Tatsächlich muß verlangt werden, daß weitere Mieterhöhungen von der Wirtschaft getragen, also durch Lohn-erhöhungen abgegolten werden.

Gegen die Ueberstundenarbeit

In einem im „Reichsarbeitsblatt“ Nr. 43 vom 16. 11. 1926) abgedruckten, an die Sozialministerien der Länder gerichteten Erlaß, des Reichsarbeitsministers wendet sich dieser erneut gegen die Ueberstundenarbeit, verweist auf die Minderung der Erwerbslosigkeit, die mit dem Arbeitsbeschaffungsprogramm der Reichsregierung erstrebt wird, aber nicht erreicht werden kann, wenn die vermehrte Arbeitsgelegenheit durch Ueberstunden der vorhandenen Belegschaft wieder aufgezehrt wird. Wörtlich heißt es in dem Erlaß:

„Eine fühlbare Entlastung des Arbeitsmarktes wird jedoch nur erreicht werden, wenn auch jede andere Arbeitsgelegenheit außerhalb des Arbeitsbeschaffungsprogramms zugunsten der Erwerbslosen ausgenutzt und Ueberstundenarbeit allgem. nur in dem unbedingt notwendigen Maße ausgeführt wird. Sichtlich ist die Ueberarbeit nicht ganz vermeidbar, und zur Bewältigung eines vorübergehenden Arbeitsbedarfs wird dem Arbeitgeber die Einstellung neuer Arbeitskräfte nicht zugemutet werden können. Allein in zahlreichen Fällen hat die zu erledigende Mehrarbeit einen so großen Umfang und ist voraussichtlich von so großer Dauer, daß es nicht gerechtfertigt wäre, sie als Ueberarbeit ausführen zu lassen. Auch in Fällen, in denen es sich um einen zwar vorübergehenden, aber zu bestimmten Tagen vorauszuweisenden Mehrarbeitsbedarf handelt, wird zu prüfen sein, ob ihm nicht durch Einstellung von Ausschuldskräften für diese Tage oder durch Beschäftigung einer vermehrten Arbeitnehmerzahl derart, daß ihrer Mehrarbeit zu bestimmten Zeiten eine Minderarbeit zu anderen Zeiten entspricht, begegnet werden kann.“

Zum Schluß wird in dem Erlaß an die Einzelländer gefordert, die Gewerbe- und Bergaufsichtsbeamten anzuweisen, bei der Bewilligung von Arbeitszeitverlängerungen mit äußerster Vorsicht vorzugehen und bei der Prüfung die gegenwärtige ungünstige Lage des Arbeitsmarktes mit zu berücksichtigen. Besondere Aufmerksamkeit soll jenen Arbeitsgelegenheiten zugewendet werden, die durch Maßnahmen der öffentlichen Hand geschaffen werden. Ueberstundenarbeit sei hier unter allen Umständen auszuweichen, soweit nicht technische oder organisatorische Gründe vorübergehend eine Ueberarbeit nötig machen.

Verfälschende Bürokratie — verfälschendes Unternehmertum

Der Wohnungsbau hat immer einen großen Teil der deutschen Arbeitskräfte beschäftigt. Die Verengung, die Hauszinssteuer nicht als sozial, sondern als Zins- und Tilgungsgarantie einer großen inneren

Wohnungsbauplanleihe zu verwenden, ist vom Herrn Reichsfinanzminister ausdrücklich aufgenommen worden. Wo aber ist die Anleihe bisher geblieben? Als der Herr Reichsfinanzminister hier schrieb, stand die Sonne noch hoch im Zenit, der Geldmarkt der Börse frohte in Fülle, und die Hoffnung, daß von Amts wegen etwas geschehen werde, war überall groß; jetzt werden die Tage kürzer, der Winter ist eine schlechte Bauphase in Deutschland. Werden wenigstens die Vorbereitungen nicht nur für eine Anleihe, sondern für sofortige Verwendung, sobald die Billigung es erlaubt, getroffen? Auch im Winter kann man in Hausfabriken Häuser aus Holz, Beton und Stahlplatten zur Aufstellung vorarbeiten. Die Arbeiterschaft hat ein durchgearbeitetes Wohnungsbauprogramm für Jahre entworfen. Wäre es nicht richtig, daß auch die Unternehmerverbände sich dieser Dinge positiv einmal annähmen? Manche sehnen sich doch nach Arbeitsgemeinschaft! Wenn dergleichen jemals zustande kommen soll, so kann es nicht wieder die zuletzt manchmal leoninische Gemeinschaft der Jahre 1919—1923 sein, sondern nur eine wirkliche Leistungsgemeinschaft!

Der ehemalige Staatssekretär Professor Dr. Julius Sirich schreibt diese Sätze im „Berliner Tageblatt“ (Nr. 537 vom 13. 11. 1926). Er hat recht: An schönen Bauplänen hat es unserer Regierenden nie gefehlt, aber geschehen ist wenig. Das Unternehmertum aber hatte nicht einmal Pläne. Dieweil es von dem „Anfug des Bauens“ überzeugt war

Steigende Lebenshaltungskosten

Die Reichsindexziffer für die Lebenshaltungskosten (Ernährung, Wohnung, Heizung, Bekleidung, Sektierung und „sonstiger Bedarf“) beläuft sich nach den Feststellungen des Statistischen Reichsamts für den Durchschnitt des Monats November auf 143,6 gegen 142,6 im Vormonat. Sie hat sich, senach um 1,0 v. H. erhöht.

Die innerhalb der Ernährungsausgaben in der ersten Novemberhälfte für einige Nahrungsmittel eingetretene Preissteigerung ist in der zweiten Monatshälfte größtenteils wieder zum Stillstand gekommen. Die Ausgaben für Bekleidung sind erneut leicht zurückgegangen. Bei den übrigen Bedarfsgruppen waren nennenswerte Veränderungen nicht zu verzeichnen. Die Indexziffer für die einzelnen Gruppen betragen (1913/14: 100), für Ernährung 148,2, für Wohnung 104,9, für Heizung und Sektierung 141,0, für Bekleidung 158,4, für den sonstigen Bedarf einschl. Verkehr 181,7.

Tarifbewegung

Wie man unorganisierte Notstandsarbeiter behandelt

Lüdinghausen. Unser schönes, ländliches Kreisstädtchen wird von der Stewer durchflossen. Dieser Fluß ist nur schmal und hat im allgemeinen einen ruhigen Lauf. Bei Regenperioden und besonders während der Zeit der Schneeschmelze aber wird er ganz wild, tritt über die Ufer und richtet großen Schaden an.

Daher hat unser Kreisrat beschlossen, diesem bössartigen Flusse einen neuen Lauf zu schaffen. Die Ausführung der Stewerregulierung wurde hiesigen Bauunternehmern übertragen, die verpflichtet wur-

Frage des Beitritts zu einer „Vereinigung“ in Art. 159 der Reichsverfassung gewährleistet wird.

Auch Dr. Franke spricht sich in der Neuen Zeitschrift für Arbeitsrecht 1926, Heft 3, Seite 147 ff., in eingehender Begründung und unter Berücksichtigung der bedeutsamen Ergebnisse der Rechtsprechung und Literatur für die Zulässigkeit von Kündigungs Klauseln in Satzungen von Berufsvereinigungen aus.

Für die Aufhebung des § 123 Abs. 2 der Reichsgewerbeordnung durch den Art. 159 der Reichsverfassung sprechen sich in der arbeitsrechtlichen Literatur mit mehr oder minder eingehender Begründung weiterhin aus: Dorich in der Neuen Zeitschrift für Arbeitsrecht 1926/8, Seite 160 ff., Kastel in der Juristischen Wochenchrift 1926, Heft 1, Seite 67, Rothhoff in Arbeitsrecht 1926, Seite 782, Korpel in Arbeiterrecht und Arbeiterversicherung 1926, Nr. 8, Seite 57 ff., Sellinet in der Juristischen Wochenchrift 1925, Seite 2765, Bondi in der Juristischen Wochenchrift 1925, Seite 2766, Hofmann in der Zeitschrift „Der Arbeitgeber“ 1926, Seite 265, Dietmann, Deutsches Arbeitsvertragsrecht, Seite 269, Dorich, Kommentar zum Betriebsrätegesetz § 66, Ziffer 6 Nr. 8.

Rur vereinzelt, so in den Abhandlungen von Baum in der Juristischen Wochenchrift 1925, Seite 2765, Bid, Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht 1925, Seite 386, Erdel in Schlichtungsweisen 1925, Seite 112, Grob in der Neuen Zeitschrift für Arbeitsrecht 1925, Spalte 6, und Grob, Schlichtungsweisen 1925, Seite 176, wird noch in der arbeitsrechtlichen Literatur der Standpunkt vertreten, daß der § 123 Abs. 2 der Reichsgewerbeordnung trotz des Grundgesetzes des Art. 159 der neuen Reichsverfassung nach wie vor in Kraft ist bzw. daß Kündigungs Klauseln in Satzungen von Berufsvereinigungen der Arbeitgeber oder Arbeitnehmer rechtsunwirksam sind.

Grob begründet seine Ansicht betr. die Unwirksamkeit bzw. Nichtigkeit von Kündigungs Klauseln in Satzungen von Berufsvereinigungen im wesentlichen damit, daß solche Satzungsbestimmungen auch dann nichtig wären, wenn der § 123 Abs. 2 der Reichsgewerbeordnung durch den Art. 159 der neuen Reichsverfassung aufgehoben worden wäre, da nach seiner Ansicht die Verbinderung des jederzeitigen Austrittes aus einer Berufsvereinigung durch Satzungsbestimmungen und insbesondere durch Kündigungs Klauseln in Satzungen eine Beschränkung der im Art. 159 der neuen Reichsverfassung garantierten Frei-

einigungsfreiheit des einzelnen Arbeitnehmers bedeuten würden.

Zusammenfassend kann man jedenfalls meines Erachtens feststellen, daß die heute vorherrschend in Rechtsprechung und Literatur herrschende Ansicht dahin geht, daß der § 123 Abs. 2 der Reichsgewerbeordnung durch den Art. 159 der neuen Reichsverfassung aufgehoben worden ist, und daß nach dieser Aufhebung des Abs. 2 des § 123 der Reichsgewerbeordnung für Berufsvereinigungen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber grundsätzlich dasselbe Recht gilt wie für sonstige Vereinigungen, also je nachdem, ob die betreffende Berufsvereinigung ins Vereinsregister eingetragen worden ist oder nicht, das für eingetragene bzw. rechtsfähige Vereine oder das für nicht eingetragene und nicht rechtsfähige Vereine geltende Recht des Bürgerlichen Gesetzbuches. Daraus ergibt sich denn zwingend, daß auf Grund der §§ 39, 51 und 73 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches auch Berufsvereinigungen rechtsgültig in ihren Satzungen den Austritt der Mitglieder aus der Vereinigung von der Einhaltung bestimmter Kündigungsfristen abhängig machen können. Allerdings gilt nach der herrschenden Ansicht die Einschränkung, daß die Kündigungsfristen nicht übermäßig lang sein dürfen, und daß das Recht der Mitglieder zum irrischen Austritt aus wichtigen Gründen nicht genommen werden kann.

Die Schwierigkeit, die darin besteht, daß nicht eingetragene Berufsvereinigungen kein aktives Klagerrecht besitzen, kann nach einem Urteil des Landgerichtes I Berlin Nr. 55, S. 62/36 (Recht und Rechtspraxis 1926, 2/36), dadurch praktisch behoben werden, daß die Mitglieder im voraus durch Anerkennung der Satzung die Mitgliedsbeitragsforderungen an den Vorsitzenden der Berufsvereinigung cedieren. Das Landgericht I Berlin begründet die Zulässigkeit und Rechtsgültigkeit einer solchen Cedession im wesentlichen wie folgt:

„Das Verwaltungsgericht nimmt im Gegensatz zum ersten Richter ein selbständiges Klagerrecht des Klägers zur Geltendmachung der Ansprüche des Bundes gegen seine Mitglieder auf Zahlung rückständiger Mitgliedsbeiträge aus § 44 der Satzung, woraus der Vorsitzende befragt ist, Mitglieder, die mit der Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten gegenüber dem Bundes in Verzug geraten sind, gerichtliche im eigenen Namen zu belagern, indem die Ansprüche auf ihn selbst als Cessionar übergehen. In dieser durch § 44 zum Ausdruck gebrachten Ermächtigung erblickt das Verwaltungsgericht, indem es sich den Gründen des

Urteils des Landgerichtes I in der gleichstehenden Sache 17 S. 2/25 anschließt, eine treuhänderische Abtretung der mit der Klage geltend gemachten Ansprüche seitens aller Verbandmitglieder auf den Kläger. Denn aus § 15 der Satzung ergibt sich, daß Voraussetzung der Mitgliedschaft die Anerkennung der Satzung ist. Jedes einzelne Mitglied räumt danach bei seinem Eintritt durch Anerkennung der Satzung selbstbewilligend dem Vorsitzenden des Bundes die im § 44 festgelegte Befugnis ein und tritt ihm damit das Recht ab, die zurzeit des Eintrittes bereits fälligen und die später fällig werdenden Mitgliedsbeiträge im eigenen Namen einzuziehen.

Die Bedenken des ersten Richters, daß eine solche Abtretung nicht zulässig sei, weil es sich um die Abtretung künftiger, noch nicht bestimmter Forderungen handelt, die nicht pfändbar und daher auch nicht abtretbar seien (§ 851 Z. 1. S. und § 400 S. 2. S.) kann das Verwaltungsgericht nicht teilen. Grundtätlich ist jede Forderung abtretbar. Auch die Abtretung künftiger Forderungen wird im allgemeinen zugelassen (Vergl. Sydow-Buch Nummerung I zu § 851 Z. 1. S. 2.). Die Abtretung künftiger Forderungen ist jedenfalls dann für zulässig zu erachten, wenn dieselben mit hinreichender Bestimmtheit individualisiert werden können (Vergl. R. G. 74/27/27). Dies ist aber hier der Fall. Daß der Bund gegen seine jeweiligen Mitglieder Ansprüche auf Beitragszahlungen hat, ergibt die Satzung. Ebenso geht aus dieser die Höhe der Beiträge hervor.

Dem ersten Richter kann auch darin nicht beigetreten werden, daß die Abtretung der fraglichen Ansprüche ausgeschlossen ist, weil nach § 717 Satz 1 S. G. B. Ansprüche, die den Gesellschaftern aus dem Gesellschaftsverhältnis gegeneinander zustehen, nicht übertragbar sind. Der Fall des § 717 Satz 1, dessen Sachverhalt nach § 51 S. G. B. auf den Bund Anwendung findet, liegt hier aber nicht vor, denn es handelt sich nicht um den Anspruch eines Gesellschafters gegen den anderen auf Leistung des Gesellschaftsbeitrages, sondern um Ansprüche, die der gemeinschaftlich verbundenen Vereinsgemeinschaft gegen einzelne Vereinsmitglieder zustehen. Diese von der gesamten Hand erlassenen Ansprüche werden dem § 717 nicht betroffen (Rechtsgericht 76, 280). Nach alledem ist der Kläger auf Grund der treuhänderischen Abtretung an Stelle der Gesamtmitgliederschaft als Befugter anzusehen, die dem Bundes verschuldeten Mitgliedsbeiträge einzulösen.“

(Schluß)

den, nur Notstandsarbeiter, und in erster Linie solche aus dem Kreise Lüdinghausen, zu beschäftigen.

Bevor diese Arbeiten vergeben wurden, trat der Verwaltungsausschuß des Kreisarbeitsnachweises zusammen, um den Stundenlohn für die Notstandsarbeiter festzusetzen.

Die Vertreter der Arbeiter forderten, daß der Tariflohn der Tiefbauarbeiter, nämlich 65 Pfg. pro Stunde, gezahlt würde. Die Vertreter der Unternehmer traten dieser Forderung mit aller Schärfe entgegen und machten geltend, daß für die Notstandsarbeiter nur der Tariflohn der Bergarbeiter, und zwar der für die Mandzeden festgesetzte Stundenlohn, nämlich 54 Pfg., in Frage kommen könne.

Trotzdem den Notstandsarbeitern also nur ein Stundenlohn von 54 Pfg. zuerkannt worden war, gaben sich die arbeitstunfähigen Unternehmer noch nicht damit zufrieden. Nein, sie drückten den Arbeitern einen Lohn in die Hand, wie sie es für richtig hielten, d. h., sie verpflichteten sie, die Arbeiten in Afford auszuführen, für einen Preis, bei dem sie, trotz der größten Anstrengung, den fargen Stundenlohn nicht einmal zu erzielen vermochten.

Sobald die Arbeiter sich gegen diese Behandlung wehrten, wurden sie mit der Entlassung bedroht, was für sie die schlimmste Folge gehabt hätte, daß ihnen auch die Erwerbslosenunterstützung verweigert worden wäre.

In dieser großen Notlage fanden die in Betracht kommenden Notstandsarbeiter endlich den Weg zur Organisation.

Unser Bezirksleiter sowie unser Kollege Petri kamen nach hier, organisierten die gesamten Notstandsarbeiter, wurden sofort beschwerdeführend bei der in Frage kommenden Behörde vorstellig und richteten Eingaben an unsern Kreisaußschuß, sowie an das Landesarbeitsamt zu Münster. Und zwar mit dem Erfolge, daß der Verwaltungsausschuß seinen früheren Beschluß aufhob und beschloß, daß die Notstandsarbeiter, mit Wirkung vom 15. November 1926, 62 Pfg. Stundenlohn erhalten. Leider wurde die geforderte Nachzahlung für die rückständige Zeit abgelehnt.

Seitdem dieser Beschluß unsern Notstandsarbeitern bekannt ist, wird es von ihnen immer wieder beklagt, daß sie sich nicht früher unserm Verbandsangehörigen haben, weil ihnen dann der große Lohnverlust und auch die menschlich unwürdige Behandlung erspart geblieben wären.

Kögen sie nun unserer Organisation treu bleiben und immer bedenken, daß diejenigen Arbeiter, die glauben, den Verbandsbeitrag ersparen zu wollen, zu bedeutend größeren Opfern gezwungen werden, indem man ihnen lange Söhne in die Hand drückt und sie obendrein noch schlecht behandelt.

Aus dem Verbandsleben

Verwaltungsjahre Statistik. In der Zeit vom 17. bis 20. November hielt unsere Verwaltungsjahre eine Anzahl Verbandsversammlungen ab, in denen unser Bezirksleiter, Kollege Gottschalk, referierte. Trotz der vorangehenden Jahreszeit war der Versammlungsbesuch als befriedigend zu bezeichnen. Die seit 3 Monaten vorhandene gute Bauaktivität hat zwischenzeitlich und neuen Geist in unseren Kollegen hervorgerufen, was sich auch in dem Versammlungsbesuch ausdrückte. Kollege Gottschalk sprach über Wirtschaft, Sozialpolitik und Arbeiterfrage. Aus einer Reihe von Wirtschaftszweigen führte er Zahlenmaterial an, das ganz offensichtlich zeigt, daß die Produktionsgrundlagen weitlich günstiger geworden sind. Dennoch wird die Gesamtlage weiterhin kümmerlich bleiben, da durch die Rationalisierung viel Arbeitskräfte freigesetzt wurden und andererseits einer stetig steigenden Produktionsleistung kein entsprechender Absatz gegenübersteht. Durch die Senkung der Preise und Erhöhung der Löhne müssen Abgangsmöglichkeiten geschaffen werden. Auch die Umgestaltung der Tarifverträge sei eine Notwendigkeit. Angesichts der hohen Erwerbslosenzahl, die noch 1,3 Millionen Hauptunterstützungspflichtige zeigt, müssen mehr Arbeitsmöglichkeiten geschaffen und was vor allem die 18-jährige Arbeitswoche wieder eingeführt werden. Da noch für eine längere Zeit mit Arbeitslosigkeit zu rechnen ist, muß das Arbeitslosenversicherungsgesetz bald geschaffen werden. Zum Schluß ersuchte er, sich mehr der Hilfsarbeiten zu widmen, um gleichberechtigte Bürger in Staat und Wirtschaft zu werden, was auch für die Stärkung des Verbandes in den Wintermonaten eintritt, um die so wichtigen Fragen im Interesse der Arbeiterfrage lösen zu können.

Die letzten Anzeichen sind immer noch trüben Besinnung. In der Ansprache beteiligten sich die Kollegen sehr zahlreich, wobei zum Ausdruck kam, daß nur eine zielbewusste und feste christliche Gewerkschaftsbewegung die Besserung wirtschaftlicher und sozialer Lage herbeiführen kann. Die Wintermonate muß eine weitere Stärkung unseres Verbandes bringen. Darum mit aller Kraft an die Arbeit!

Dachbeder

Dortmund. In der „Dachbeder-Zeitung“, Nr. 17 vom 21. November 1926, wird von Dortmund berichtet, daß am 22. Oktober 1926 unter Leitung der Innung im sozialdemokratischen Gewerkschaftshaus eine gemeinsame Versammlung der Dachbedermeister und Gehilfen stattgefunden habe. In dieser Versammlung soll der Geschäftsverlauf gemeldet worden sein. Es liegen die Dinge in Wirklichkeit?

Am 23. Juli 1926 forderte die Dortmunder Innung von beiden Organisationen Vorschläge für die Gewerkschaftsverträge. Diese sind von uns unter dem 2. August

1926 eingeleitet worden. Am 7. August 1926 wurde von der Innung mitgeteilt, daß in den Gesellenprüfungsausschuß der Dachbeder Willi Reinhardt, Robertstraße 15 (vom sozialdemokratischen Verband), und Johann Balkenhol von unserem Verband gewählt worden seien. Für den Gesellen- und Ortsausschuß die Dachbeder Reinhardt und Korpius (rot organisiert), und Josef Schauerte (christlich organisiert).

Gegen diese Wahl hat der sozialdemokratische Dachbederverband, Ortsgruppe Dortmund, Einspruch erhoben und in der erwähnten Versammlung der Meister und sozialdemokratischen Gesellen eine Neuwahl vorgenommen, ohne unsere Organisation und unsere Mitglieder zu dieser Versammlung einzuladen.

Gegen diese Wahl haben wir Einspruch erhoben. Das Freubengehen über die einseitige Besetzung des Gesellenausschusses wird wohl nicht von langer Dauer sein. Wenn der Berichterstatter versucht, unserem Kollegen Balkenhol, der bisher Mitgestellter war, zu unterwerfen, er habe an den theoretischen Prüfungen nicht teilgenommen, so ist das eine bewußte Verfälschung oder Verleumdung, denn Balkenhol hat an jeder Prüfung, ob praktisch oder theoretisch, zu der er Einladung bekommen hat, auch teilgenommen.

Der Artikelreiber spricht von mißlichen Zuständen im Dachbederberuf in Dortmund. Da müssen wir ihm leider Recht geben, denn seine Mitglieder haben im letzten Sommer fast durchweg zehn und zwölf Stunden gearbeitet, sogar Leute, die bei jeder Gelegenheit schreien: „Noch der Nachmittags“, und selbst bei Anzügen diesbezügliche Schilder tragen.

Auf diesem Gebiete ist noch eine große Arbeit zu leisten. Wie der Berichterstatter schreibt, haben die Meister zugesagt, die Mißstände beseitigen zu helfen. Anscheinend war der sozialdemokratische Verband nicht in der Lage, allein Ordnung zu schaffen. Wenn man den Artikel liest, besonders den Schluß desselben, so bekommt man das Gefühl, als wenn man ein gelbes Organ zur Hand hätte, denn die roten Mannen schlugen fast Purzelbäume vor Freude, weil es ihnen gelungen ist, einmal mit den Unternehmern gemeinsam zu tanzen, dazu noch in ihrem Gewerkschaftshause. Es heißt am Schluß des Artikels wörtlich:

„Wir nahmen das Bewußtsein mit nach Hause, wieder einen Schritt weitergekommen zu sein für das Wohl der Lehrlinge, für das Wohl unseres Berufes, — durch starke und geschlossene Organisation.“

Wir wollen abwarten, ob endlich einmal Hand ans Werk gelegt wird, um die achtstündige Arbeitszeit durchzuführen. Unsere Kollegen sind zu jeder Zeit zu dieser gewerkschaftlichen Arbeit bereit. G. Petri.

Jugendbewegung

Die freie Gewerkschaftsjugend religionsfeindlich

Man hat vielfach geglaubt, daß die sozialistische Jugend sich auf die religiösen Werte zurückzubehalten begäube. Aus ganz vereinzelten Stimmen von günstigen Ueberdurchschnittssozialisten, aus Äußerungen jüngerer Kollegen nach dem Gemeinamen. Diese Beseitigung des Trennenden und die stärkere Betonung sozialer Verbundenheit Gemeinamkeit ist eine durchaus erfreuliche Aufwärtsentwicklung. Sie muß aber aufgeschlossene Ehrlichkeit sein, nicht zurückhaltende Taktik, die auf Verharmlosung hinielt, und den klaren Blick trübt für das grundsätzliche Anderssein. Das man aber große Teile der Sozialisten und besonders der freien Gewerkschaften, wenn sie gläubigen Religionen gegenüber immer wieder ihr Unverständnis in religiösen Dingen behaupten. Die Jungsozialisten und die jungen freien Gewerkschaftler sind in ihrer bestmöglichen Klasse in nichts anders als die Väter. Wenn es um entscheidende Dinge geht, sagen sie jeder religiösen Betätigung schärfsten Kampf an. Ein erneuter Beweis dafür ist die Protestversammlung der freigewerkschaftlichen Jugend gegen die auch von den christlichen Gewerkschaften geforderte Einführung des Religionsunterrichtes in den Fortbildungsschulen, die vor einigen Tagen in Gießen stattfand. In seinem einleitenden Referat führte Hr. Müller-Wolf u. a. folgendes aus:

„Das Interesse der Kirche an der Einführung des Religionsunterrichtes an den Berufsschulen ist groß. Sie will die jungen Leute an der Stange halten; der Geist in der Schule soll konfessionell sein, und darum hängt man mit dem freiwilligen Unterricht an, in der Hoffnung, daß es gelingt, später den Pflichtunterricht durchzusetzen. Ein großes Interesse an der Einführung haben ferner die christlichen Gewerkschaften. Der Unterricht wird von Geistlichen erteilt werden, und diese wiederum werden den Religionsunterricht annehmen zur Werbung von Mitgliedern für die christlichen Gewerkschaften. Da gegen haben sich die auf freigewerkschaftlichem Boden stehenden zu wehren.“

In der Ansprache wurde allgemein mit aller Schärfe gegen die Einführung des Religionsunterrichtes in den Berufsschulen protestiert. Nachstehende Entschliebung fand einstimmige Annahme:

Die am 6. Oktober 1926 in großer Saale des Gewerkschaftshauses in Gießen tagende freigewerkschaftliche Arbeiter- und Angestelltenjugend von Gießen-Stadt und -Land stellt mit außerordentlichem Bedauern die Bestrebungen fest, die im Gange sind, den Religionsunterricht in den Schulen einzuführen. Die Versammlung wendet sich mit aller Entschiedenheit gegen derartige Vorstöße und bezeichnet die Anführer zu solchen in pädagogischer Hinsicht als prinzipielle Gegner. Der Religionsunterricht gehört nicht in die Berufsschule, weil er dem Wesen derselben widerspricht. Durch die Absichten zur Einführung desselben beweist man nur, daß man Sonderinteressen gewisser Kreise vertritt, was alles andere ist, nur nicht pädagogisch. Den Schulbehörden von Gießen-Stadt und

Land sowie den Stadt- und Gemeindeparlamenten wird dringend empfohlen, den Religionsunterricht unter allen Umständen aus der Berufsschule zu lassen, und da, wo er bereits besteht, zu entfernen. Alle Berufsschulpflichtigen aus Gießen-Stadt und -Land werden hiermit aufgefordert, an einem religiösen Unterricht in der Berufsschule nicht teilzunehmen, da der Jugend die Zeit viel zu kostbar ist, um sie mit Religionsunterricht zu verschwenden. Er gehört in die Kirche und nicht in die Berufsschule! Die Berufsschullehrerschaft, die den berechtigten Standpunkt der Jugend teilt, wird dringend eruchtet, — ebenso die Eltern der Berufsschulpflichtigen —, mit der Jugend gemeinsam die Einführung jeglichen Religionsunterrichtes in der Berufsschule zu verhindern.“

Referat, Ansprache und Entschliebung sind so eindeutig, daß ein Kommentar überflüssig ist.

Bau-Rundschau

Bessere industrielle Bautätigkeit

Die „Bergwerks-Zeitung“ schreibt: „Die Besserung der industriellen Konjunktur, die seit Monaten beachtliche Fortschritte macht, hat nun auch dazu geführt, daß in diesem Spätherbst die industrielle Bautätigkeit zu erwachen beginnt. In den letzten Wochen haben verschiedene Großindustrien in Westdeutschland, im Rheingebiet, in Baden und in der Provinz Sachsen recht umfangreiche Neuaufträge herausgebracht oder planen dort die Durchführung modernster Industriegroßbauten. Nach den bisher bekannt gewordenen Projekten gewinnt es den Anschein, als ob das kommende Baujahr zum ersten Male nach mehreren Jahren, wieder eine regere Industriehautätigkeit bringen wird. Die gegenwärtig in Arbeit befindlichen Industriegroßbauten werden zum Teil mit schärfster Beschleunigung durchgeführt. Bemerkenswert ist, daß beispielsweise die großen Neubauten der I. G. Farbenindustrie in Höchst, die der Herstellung von Stickstoff und Wirtschaftsdünger dienen sollen, in der Weise forciert werden, daß die beteiligten Baufirmen sogenannte Schnelligkeitsprämien von der Gesellschaft erhalten, damit die Bauten noch vor der planmäßigen Zeit fertiggestellt werden.“

Don den Arbeitsstellen

Schwere Bauunfälle

Dortmund. Am 1. Dezember, in den Vormittagsstunden, ereignete sich in der 1. Kampstraße 111 ein schwerer Bauunfall. Von der Firma Hanebeck wird auf dem Hintergelände des Hauses 1. Kampstraße 111 zurzeit ein größerer Lagerkeller hergestellt. Als man mit den Arbeiten bis zur 2. Kampstraße unter einem alten Gebäude den Keller erweitern wollte, die Grundmauer aber nicht in der Tiefe vorhanden war, wurde stückweise das alte Mauerwerk unterfangen. Als man bei einer Mittelwand die Mauerstärke untersuchen wollte und zu diesem Zwecke eine Öffnung von circa 45 Quadratzentimeter in das alte Mauerwerk stemmte, stürzten plötzlich drei bis vier Quadratmeter von der Wand um. Der Arbeiter Albert Bachmann und der Lehrling Walter Morgestern wurden von den Steinmassen getroffen und schwer verletzt aus den Trümmern hervorgezogen. Bachmann, dem der Brustkorb eingebrückt war, verstarb auf dem Wege zum Krankenhaus. Morgestern liegt mit schweren Armbrüchen und erheblichen Brustquetschungen lebenslich darnieder.

Der Unglücksfall ist dadurch entstanden, daß das herabstürzende Mauerwerk ohne Verzahnung in einer größeren Öffnung eingemauert war. Nachdem nun gerade an dieser Stelle die Öffnung gestemmt wurde, hat sich der übrige Teil losgelöst, und die Genannten sind dann unter den Trümmern begraben worden. Ob ein Verjuchden irgendeiner Seite vorliegt, konnte noch nicht festgestellt werden.

Am 29. November wurde am Erweiterungsbau des Luitpoldhospitals bei der Firma Rudolph Kach, unser Kollege, der Bauhilfsarbeiter Johann Penkowski, kurz nach Arbeitsanfang durch einen herabfallenden Ziegelstein aus beträchtlicher Höhe schwer verletzt.

Der Unfall ereignete sich am Aufzug. Die mit Ziegelsteinen beladene Schublehre schlug gegen einen Hebel. Durch die Wucht flog ein Stein heraus und traf unseren Kollegen so unglücklich auf den Kopf, daß er benimmungslos im Luitpoldhospitale aufgenommen wurde. Penkowski liegt zurzeit noch schwer darnieder.

Sterbetafel

Am 5. November starb unser treues Mitglied, der Maurerpolier **Laurens Filla**, im Alter von 67 Jahren.

Section der Poliere und Schachtmeister, Köln.

Am 17. November starb unser treuer Kollege **Michael Menges** (Maurer) aus Garheim im Alter von 65 Jahren.

Verwaltungsjahre Frankfurt a. M.

Am 22. November verchied nach kurzer, schwerer Krankheit das Vorstandsmitglied unserer Verwaltungsjahre, der Kollege **Hubert Böhmert**. Immer hat er sich für die Interessen der Kollegen eingesetzt.

Verwaltungsjahre Bonn.

Ehre ihrem Andenken!